Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopse)

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	**Anträge der Kommission** (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; *Minderheitsanträge*)	**Stellungnahme des Regierungsrates** (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)[1] (Vom …) *Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,* gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV)[2], nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, *beschliesst:*		
§ 1 Der Kanton Schwyz tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) bei.		
§ 2 Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.		
	Minderheitsantrag: **§ 3 (neu)** In Abweichung von den Schwellenwerten gemäss Anhang 2 der IVöB gelangt das offene resp. selektive Verfahren bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 2 Mio. Franken zur Anwendung.	Ablehnung des Minderheitsantrags. Bei Annahme verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen um jeweils eine Ziffer nach hinten.
§ 3 Zusätzlich zu den in Art. 29 Abs. 1 IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern berücksichtigt werden, in welchen die Leistung erbracht wird.		

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	**Anträge der Kommission** (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; *Minderheitsanträge*)	**Stellungnahme des Regierungsrates** (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
	§ 4 (neu) Allen Anbietern wird unmittelbar nach der Offertöffnung auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.	Zustimmung. Bei Annahme verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen um jeweils eine Ziffer nach hinten.
§ 4 Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.		
§ 5 [1] Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1 bis 3 IVöB zuständige Stelle. [2] Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat. [3] Das Baudepartement ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig. [4] Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB. [5] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren. [6] Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung.		
§ 6 Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019[3] werden aufgehoben: a) Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 17. Dezember 2003[4]; b) Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004[5].		
§ 7 [1] Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV.		

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 543 vom 24. August 2021)	**Anträge der Kommission** (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; *Minderheitsanträge*)	**Stellungnahme des Regierungsrates** (RRB Nr. 931 vom 21. Dezember 2021)
[2] Er wird mit dem Vereinbarungstext im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.		

[1] GS...
[2] SRSZ 100.100.
[3] SRSZ 430.120.1.
[4] GS 20-480.
[5] GS 20-626.